Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 45.

(Nr. 12365.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361). Vom 19. Oktober 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

   von dem Tage vor dem ersten Zusammentritte des Landtags an bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder in dem seine Wahldauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung von monatlich fünfundzwanzigtausend Mark, die an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen ist. Mehr als fünfundzwanzigtausend Mark monatlich darf an Aufwandsentschädigung für denselben Kalendermonat auch denjenigen Mitgliedern nicht gezahlt werden, die zwei aufeinanderfolgenden Landtagen angehören.

2. Der § 2 wird wie folgt gefaßt:

   § 2.

   Für Ausschußsitzungen an Tagen, an denen keine Vollsitzung des Landtags stattfindet, erhalten die Ausschußmitglieder außer der Aufwandsentschädigung ein Tagegeld von achthundert Mark für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesen ist.

3. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags der Vollsitzung ferngeblieben oder gemäß der Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag ausgeschlossen ist, wird von der Entschädigung ein Betrag von achthundertfünfzig Mark abgezogen.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1922.

4. Im § 6 werden die Worte „Zweitausendfünfhundert Mark" ersetzt durch „Zehntausend Mark".

Artikel II.

Die Gesetze zur Änderung des Gesetzes vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) werden, soweit sie noch in Kraft sind, aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1922 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. v. Richter, zugleich für den Minister des Innern.

Vgl. 1937 GS. S. 43

(Nr. 12366) Gesetz, betreffend Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) über Wildschadenverhütung und Jagdscheine sowie des § 4 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304). Vom 19. Oktober 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 81 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) wird dahin geändert, daß § 64 dieses Gesetzes an die Stelle des § 28 des kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung usw. betreffend (Kurhessische Gesetzsamml. S. 571), soweit er sich auf Schwarzwild bezieht, tritt.

Artikel 2.

(1) § 32 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) und § 4 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304) werden dahin geändert, daß die Abgabe für den Jahresjagdschein auf 50 ℳ und für den Tagesjagdschein auf 10 ℳ, die erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein auf 1 000 ℳ und für den Tagesjagdschein auf 200 ℳ festgesetzt wird; insoweit durch völkerrechtliche Verträge den Angehörigen gewisser Staaten eine inländergleiche Behandlung zugesichert ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf die sie ausgestellt sind.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Wendorff.

(Nr. 12367.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Neuordnung der Strafanstaltsverwaltung. Vom 20. Oktober 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Zur Loslösung der Verwaltung der Strafanstalten von der Staatsanwaltschaft und zur Durchführung der Neuordnung dieser Verwaltung wird die Staatsregierung ermächtigt, vom 1. Oktober d. Js. ab folgende neue Stellen zu errichten und die erforderlichen Mehrausgaben bis zur Übernahme auf den Staatshaushalt aus bereiten Mitteln zu decken:

1. beim Justizministerium

   je eine Stelle für einen Ministerialrat (Besoldungsgruppe A 13), einen Ministerialsekretär (Besoldungsgruppe A 11) und einen Ministerialkanzleisekretär (Besoldungsgruppe A 6);

2. bei den Strafvollzugsämtern

   Stellen für — endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten —
   7 Präsidenten (davon 1 in Gruppe I der Einzelgehälter und 6 in Besoldungsgruppe A 13),
   3 Oberjustizräte (Besoldungsgruppe A 12),
   13 Justizräte (Besoldungsgruppe A 11),
   1 Vorsteher (Besoldungsgruppe A 9),
   14 Inspektoren und Obersekretäre (davon 7 in Besoldungsgruppe A 8 und 7 in Besoldungsgruppe A 7),
   2 Sekretäre (Besoldungsgruppe A 7),
   1 Kanzleiinspektor (Besoldungsgruppe A 6),
   1 Kanzleisekretär (Besoldungsgruppe A 5),
   3 Kanzleiassistenten (Besoldungsgruppe A 4),
   5 Registraturassistenten (Besoldungsgruppe A 5),
   3 Unterwachtmeister (Besoldungsgruppe A 2);

3. bei den Strafanstalten

   Stellen für
   15 Strafanstaltsvorsteher, davon 1 als künftig wegfallend, (Besoldungsgruppe A 9),
   2 Strafanstaltsinspektoren (Besoldungsgruppe A 7),

19 Strafanstaltssekretäre (davon 5 in Besoldungsgruppe A 7 und 14 in Besoldungsgruppe A 6),
1 Strafanstaltshauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A 5).

Durch die Errichtung der neuen Stellen werden entbehrlich und kommen deshalb in Wegfall
3 Stellen für Oberstrafanstaltsdirektoren bei Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe A 12),
6 Stellen für Erste Staatsanwälte (Besoldungsgruppe A 11),
11 Stellen für Strafanstaltsinspektoren (davon 5 in Besoldungsgruppe A 8 und 6 in Besoldungsgruppe A 7),
1 Stelle für Strafanstaltssekretäre (Besoldungsgruppe A 6),
20 Stellen für Justizobersekretäre (davon 8 in Besoldungsgruppe A 8 und 12 in Besoldungsgruppe A 7),
4 Stellen für Justizsekretäre (davon 2 in Besoldungsgruppe A 7 und 2 in Besoldungsgruppe A 6).

Soweit die Inhaber dieser Stellen nicht sofort anderweit untergebracht werden können, gelten die Stellen in dem Sinne als künftig wegfallend, daß die nächste freiwerdende Stelle derselben Beamtengattung und Besoldungsgruppe nicht wieder besetzt werden darf.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12368.) Gesetz zur Änderung der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 13). Vom 23. Oktober 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Dem § 2 der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 13) wird folgender Abs. 3 angefügt:

Bei den Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen in Oberschlesien, die infolge Mandatsniederlegung oder Auflösung von Gemeindevertretungen im Jahre 1922 vorgenommen werden, ist die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der aus den polnisch gewordenen Teilen Oberschlesiens zugezogenen Gemeindeeinwohner nicht an die Wohnsitzdauer von sechs Monaten gebunden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12369.) Verordnung, betreffend Übergangsvorschriften zur Preußischen Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsamml. S. 287). Vom 31. Oktober 1922.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch das Reichsgesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529) erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

I. An die Stelle von § 48 Abs. 3 Satz 2, 3 treten als Abs. 4 folgende Vorschriften:

In Ansehung der Rechtzeitigkeit der Anträge gelten nachstehende Übergangsbestimmungen:

a) für Grundstücke von 2,5 und mehr Hektaren:

Anträge auf Verlängerung, Fortsetzung oder Aufhebung von Pachtverträgen (§ 2 Abs. 1a, § 4 Abs. 1) sind auch dann, wenn die im § 12 bestimmten Fristen nicht gewahrt sind, als rechtzeitig anzusehen, falls sie vor dem 13. Oktober 1922 und vor Ablauf des Vertrags gestellt sind; dies gilt auch dann, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten der Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 gestellt ist.

b) für alle Grundstücke unter 10 Hektaren:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1 findet auf die vor dem 28. Oktober 1922 gestellten Anträge mit der Maßgabe Anwendung, daß es genügt, wenn der Antrag unverzüglich nach Eingang der Kündigung gestellt ist. Die Vorschrift im § 12 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Pachtverträge, die am 1. April 1923 oder vor diesem Zeitpunkt ablaufen; der Antrag auf Verlängerung solcher Pachtverträge ist unbeschadet der Vorschrift zu a rechtzeitig, wenn er so frühzeitig gestellt ist, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teiles verlangt werden kann.

II. Der bisherige Abs. 4 des § 48 erhält die Überschrift: § 49.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1922.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Der Finanzminister.
v. Richter.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Wendorff.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

(Nr. 12370.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1922 zum Schutze der Republik. Vom 19. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikel 51 der Verfassung des Freistaates Preußen zur Ausführung des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585), was folgt:

I. Als Stellen, die neben der Landeszentralbehörde zu Maßnahmen nach § 14 Abs. 1, 2 und § 21 des Gesetzes zuständig sind, sind von dem Minister des Innern nur die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinz und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadtgemeinde Groß Berlin bestimmt worden.

II. Die Oberpräsidenten bzw. der Polizeipräsident in Berlin haben alle Vorkehrungen zu treffen, die zu ihrer rechtzeitigen Unterrichtung über Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen der im § 14 Abs. 1 des Gesetzes sowie über Vereine und Vereinigungen der im § 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art, ferner über den nach § 21 des Gesetzes zu beanstandeten Inhalt periodischer Druckschriften erforderlich sind.

Eine Anmeldepflicht kann zu diesem Behufe für Versammlungen durch polizeiliche Maßnahmen der Oberpräsidenten bzw. des Polizeipräsidenten in Berlin nicht geschaffen werden; solche Pflicht kann außer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung nur durch Gesetz für Versammlungen unter freiem Himmel begründet werden (Artikel 123 Abs. 2 der Reichsverfassung).

Die amtliche Überwachung von öffentlichen Versammlungen durch Beauftragte der Polizeibehörde ist zulässig. Unzulässig ist dagegen die amtliche Überwachung nichtöffentlicher Versammlungen; eine überraschende Kontrolle ist bei solchen Versammlungen nur zulässig, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet ist.

III. Die Auflösung einer Versammlung gemäß § 16 des Gesetzes durch den Beauftragten der Polizeibehörde und die Beschlagnahme von Druckschriften gemäß § 20 des Gesetzes sind Maßnahmen der örtlichen Polizeibehörde, über die dem Oberpräsidenten sofort zu berichten ist.

IV. Die Verbote und Auflösungsverfügungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 21 des Gesetzes sowie die Aufhebung oder Abänderung derartiger Anordnungen sind stets, auch wenn die Zustellung an den Betroffenen erfolgt ist, im Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen und zwar ohne Angabe der Gründe.

V. Von den getroffenen Anordnungen ist den zuständigen Behörden der Eisenbahn- oder Postverwaltung Mitteilung zu machen, sofern für verbotene Veranstaltungen die Gestellung von Sonderzügen, Fahrpreisermäßigungen u. dgl. in Frage stand oder sofern die weitere Versendung einer verbotenen Druckschrift zu besorgen ist.

VI. Die Verfügungen sind bei ihrem Erlasse mit Gründen abzusetzen, in denen die Tatsachen, die im Falle des § 14 Abs. 1 des Gesetzes die Besorgnis der dort behandelten Art rechtfertigen und in den Fällen der §§ 14 Abs. 2 und 21 den Nachweis der Begründetheit der Maßnahme erbringen, eingehend darzulegen sind.

Die Gründe sind den Betroffenen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 21 des Gesetzes ohne weiteres, in den Fällen des § 14 Abs. 1 des Gesetzes auf Antrag mitzuteilen (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes).

In den Verfügungen ist auf die Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der Einlegung der Beschwerde hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß bei Einlegung der Beschwerde zwei Abschriften der Beschwerdeschrift beigefügt werden.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12371.) Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Verwertung von Kleie vom 8. September 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 735). Vom 7. Oktober 1922.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. September 1922 wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 8.

Die Herausgabe der näheren Bestimmungen über die Höhe der Zuschläge, einschließlich etwaiger nach § 1 Abs. 2 zu zahlender Vergütungen, wird den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, übertragen.

Berlin, den 7. Oktober 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Ramm.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Januar 1922, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 26 S. 222, ausgegeben am 1. Juli 1922,
   » » » Allenstein » 26 » 114, » » 1. » 1922,
   » » » Marienwerder » 8 » 37, » » 25. Februar 1922,
   » » » Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 37, ausgegeben am 11. Februar 1922,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 6 S. 27, ausgegeben am 11. Februar 1922,
   » Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 7 S. 23, » » 25. » 1922,
   » Regierung » Stettin » 6 » 33, » » 11. » 1922,
   » » » Köslin » 6 » 39, » » 11. » 1922,
   » » » Stralsund » 7 » 30, » » 18. » 1922,
   » » » Liegnitz » 7 » 36, » » 18. » 1922,
   » » » Magdeburg » 7 » 44, » » 18. » 1922,
   » » » Merseburg » 7 » 40, » » 18. » 1922,
   » » » Erfurt » 7 » 36, » » 25. » 1922, und
   » » » Schleswig » 7 » 56, » » 18. » 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Mai 1922, betreffend die Genehmigung der von dem ordentlichen 58. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Änderung der Satzung der Lebensversicherungsanstalt, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 28 S. 234, ausgegeben am 15. Juli 1922,
   » » » Gumbinnen » 29 » 242, » » 22. » 1922,
   » » » Allenstein » 33 » 140, » » 19. August 1922,
   » » » Marienwerder » 29 » 135, » » 22. Juli 1922;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1922, betreffend die Genehmigung der von dem ordentlichen 58. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Abänderungen des VII. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) und des IV. Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 (Ausgabe von 1913), durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 24 S. 185, ausgegeben am 17. Juni 1922,
   » » » Gumbinnen » 24 » 190, » » 17. » 1922,
   » » » Allenstein » 25 » 107, » » 24. » 1922,
   » » » Marienwerder » 25 » 109, » » 24. » 1922;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministerium vom 15. Juni 1922, betreffend die Genehmigung des von dem ordentlichen 58. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen X. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 29 S. 244, ausgegeben am 22. Juli 1922,
   » » » Gumbinnen » 29 » 244, » » 22. » 1922,
   » » » Allenstein » 35 » 151, » » 2. September 1922,
   » » » Marienwerder » 29 » 137, » » 22. Juli 1922,
   » Regierungsstelle » Schneidemühl » 25 » 83, » » 5. » 1922;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juli 1922, betreffend die Genehmigung des von dem außerordentlichen 56. Generallandtage beschlossenen IX. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 37 S. 303, ausgegeben am 16. September 1922,
   » » » Gumbinnen » 37 » 301, » » 16. » 1922,
   » » » Allenstein » 37 » 161, » » 16. » 1922,
   » » » Marienwerder » 37 » 173, » » 16. » 1922;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1922, betreffend die Genehmigung des von dem ordentlichen 58. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft am 23. und 24. März 1922 beschlossenen VIII. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912), durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 38 S. 307, ausgegeben am 23. September 1922,
   » » » Gumbinnen » 38 » 309, » » 23. » 1922,
   » » » Allenstein » 38 » 162, » » 23. » 1922,
   » » » Marienwerder » 38 » 175, » » 23. » 1922;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1922, betreffend die Verlängerung des dem Elektrizitätsverbande Stade in Achim bei Bremen zum Bau einer Starkstromfernleitung in den Kreisen Achim usw. verliehenen Enteignungsrechts bis zum 31. Dezember 1923, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stade Nr. 39 S. 199, ausgegeben am 30. September 1922 und
   » » » Lüneburg » 38 » 245, » » 23. » 1922;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Essen für die Anlage eines Friedhofs in der Gemarkung Essen-Schönebeck, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 39 S. 381, ausgegeben am 30. September 1922;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Emden zur Herstellung je einer elektrischen Hoch- und Niederspannungsleitung im Anschluß an das bereits bestehende Leitungsnetz, durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 37 S. 187, ausgegeben am 16. September 1922;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Guben für einen Erweiterungsbau des städtischen Säuglingsfürsorgeheims, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 38 S. 189, ausgegeben am 23. September 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.